



dr. F. J. Schönweger  
dr. Gottfried Maas  
dr. Markus Stocker  
dr. Klaus Stocker  
dr. H. W. Wickertsheim

## *Informationsschreiben Bereich Arbeitsrechtsberatung – Löhne*

### **Einzahlung Zusatzrentenfonds mit Mod. F24**

Nach langen Verhandlungen zwischen den **regionalen Zusatzrentenfonds** der Region Südtirol-Trentino und den zuständigen Behörden in Rom ist es nun gelungen, die Möglichkeit zu schaffen, die **Einzahlungen** in diese regionalen Fonds mit dem **Mod. F24** zu verwalten.

Diese neue Einzahlungsform ist bereits für das 3. Trimester 2010 eingeführt worden. Die Zahlungen mit Fälligkeit 16/10/2010 (18/10 da der 16 auf einen Samstag fällt) können also bereits über das Mod. F24 abgewickelt werden. Es ist **kein getrenntes Einzahlungsformular** für die Beiträge an die regionalen Zusatzrentenfonds mehr erforderlich, alles wird auf dem Mod. F24 angeführt. Sie erhalten von uns (ohne Zusatzkosten) das bereits ausgefüllte Formular. Sollten wir für Sie die Versendung des Mod. F24 in telematischer Form vornehmen, so beinhaltet dies auch die Versendung der trimestralen Einzahlung an die regionalen Zusatzrentenfonds.

Achtung: Diese neue Einzahlungsform betrifft ausschließlich die regionalen Zusatzrentenfonds (PensPlan Laborfonds – Plurifonds – Profi und den Raiffeisenfonds). Alle übrigen Einzahlungen an die nicht regionalen Zusatzrentenfonds sind nach den bisherigen Modalitäten abzuwickeln.

### **Bilaterale Körperschaft EBNA im Sektor Handwerk**

Mit einem Abkommen vom 30/06/2010 wurde die Bilaterale Körperschaft im Sektor Handwerk kollektivvertraglich **neu geregelt und verpflichtend vorgeschrieben**.

Die neue Regelung betrifft alle **Handwerksbetriebe mit Beschäftigten** (ausgenommen sind nur die Sektoren Bau und Transport). Für jede/n Arbeitnehmer/in sind monatlich € 10,42 (entspricht € 125,00 im Jahr) als Beitrag an die Bilaterale Körperschaft zu entrichten. Die Einzahlung erfolgt mit dem Mod. F24, welches von uns für Sie (ohne Zusatzkosten) ausgearbeitet wird.

Der Grundgedanke für die Errichtung einer Bilateralen Körperschaft ist im Prinzip ähnlich wie bei einer Versicherung: mit dem Beitrag von vielen werden einige in besonderen Situationen unterstützt.

So haben sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer Anrecht auf Hilfeleistung durch die Bilaterale Körperschaft bei Unterbrechung der Arbeit wegen Naturkatastrophen, Unterstützung und Beiträge bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, Beiträge für den Bereich Arbeitssicherheit (teilweise Übernahme der Spesen für ärztliche Kontrollvisiten, für Kurse, für neue Investitionen und Maschinen zur Verbesserung der Sicherheit), Unterstützungsmaßnahmen bei Krankheit oder im Todesfall, Treueprämien oder Prämien bei Geburten.

Die entsprechenden Ansuchen sind an die Bilaterale Körperschaft im Handwerk zu richten.

Nähere Informationen können direkt beim Sekretariat der Bilateralen Körperschaft im Handwerk unter der Telefonnr. 0471/323247 oder im Internet unter [www.bkh-bz.it](http://www.bkh-bz.it) eingeholt werden.

Sollten die Beiträge an die Bilaterale Körperschaft nicht eingezahlt werden, so hat jede/r Arbeitnehmer/in Anspruch auf eine monatliche Zusatzentlohnung von € 25,00, welche auch den Sozialbeiträgen unterliegt und welche dementsprechend Zusatzkosten von ca. € 420,00 im Jahr (je nach Tätigkeit) nach sich zieht. Außerdem hat jede/r Arbeitnehmer/in Anrecht auf die Zahlung durch den Arbeitgeber all jener Beträge, die Ihr/ihm durch die Bilaterale Körperschaft zugestanden wären.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

[www.studiobms.it](http://www.studiobms.it) - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: [personal@studiobms.it](mailto:personal@studiobms.it)

Meran, im September 2010